



Marktgemeinde Groß St. Florian

Rathausplatz 1
A-8522 Groß St. Florian

Tel: 03464/2204 Fax: 03464/2204-279
E-mail: gemeinde@gross-st-florian.at

GZ: 131/9-82/2024

Groß St. Florian, am 07.08.2024

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Errichtung von Geländeänderungen

Mit der Eingabe vom 08.05.2024 hat **Kehl Guntram**, Eichenweg 17, 8522 Groß Sankt Florian um die Bewilligung zur Errichtung oben angeführter Bauvorhaben gemäß § 22 Abs. 6 des Steiermärkischen Baugesetzes auf dem Grundstück Nr.: **749/8**, EZ: **421**, KG: **Groß St. Florian** angesucht.

Die Verhandlung wird
mit Ortsaugenschein für
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle

Donnerstag, den 29.08.2024
Eichenweg, Gst. Nr. 750/2, KG 61016 Groß St.
Florian
ca. 13:45 Uhr

um
anberaumt.

Rechtsgrundlagen: §§ 22 Abs. 6, 24, 25, 26 und 27 des Steiermärkischen Baugesetz (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idF. LGBl. Nr. 75/2015

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG idGF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG idGF. (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf. Wir bitten bei Akteneinsicht um vorherige telefonische Terminvereinbarung!

Bei der Errichtung von Neubauten ist der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abzustecken!

Der Bürgermeister:

Johann Posch

i. A. Georg Greistorfer



Angeschlagen am: 07.08.2024
Abgenommen am: 29.08.2024